Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhof-Reglement)

vom 21. November 2014

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965, Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesetz, GemG) und in Ausführung von Art. 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 30. Mai 2007 (Gesundheitsgesetz, GesG) sowie § 2 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen vom 4. Dezember 2012 (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV)[1]

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen des öffentlichen Friedhofes der Gemeinde Dallenwil.

Art. 2 Recht auf Bestattung[1]

[1] Jede verstorbene Person, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Dallenwil hatte, hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, das Recht auf die Bestattung im öffentlichen Friedhof.[1]

[2] Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Dallenwil hatten, dürfen nur auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden, wenn sie einen besonderen Bezug zur Gemeinde Dallenwil hatten.

Art. 3 Aufsicht und Organisation
1. Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

[2] Er genehmigt den Gräberplan.

[3] Er ist ermächtigt, das Bestattungswesen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

[4] Aufgehoben.[1]

Art. 4 2. Friedhofkommission

[1] Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern:[1]

a) dem für den Friedhof verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates
b) dem für den Friedhof verantwortlichen Mitglied des Kirchenrates
c) der zuständigen Stelle der Friedhofverwaltung[1]

[2] Sie vollzieht dieses Reglement, legt den Gräberplan fest und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 4a Friedhofverwaltung[1]

[1] Die Gemeindeverwaltung nimmt die Friedhofverwaltung wahr. Sie führt die administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Friedhof aus.[1]

[2] Sie erledigt in Absprache mit der Friedhofkommission oder nach Weisung durch den Gemeinderat nebst nachstehender Aufzählung alle erforderlichen Arbeiten für den Friedhof Dallenwil:[1]

1. sie führt den Friedhofplan sowie das Bestattungsregister;[1]
2. sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss Art. 19 entgegen, überprüft die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Masse, Form und Materialien und holt die Genehmigung der Friedhofkommission ein;[1]
3. sie organisiert die einheitlichen Inschriften für das Gemeinschaftsgrab;[1]
4. sie ist verantwortlich für die Zuweisung und Vorbereitung von Grabstätten sowie die würdige Durchführung der Bestattungen;[1]
5. sie ist zuständig für die Gebührenverrechnung;[1]
6. sie organisiert die Räumung der Gräber.[1]

II. BESTATTUNGEN

Art. 5 Kirchliche und zivile Bestattung

[1] Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln.[1]

[2] Die Organisation und Gestaltung der kirchlichen Bestattungsfeier sind mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.[1]

[3] Die Organisation und Gestaltung der zivilen Bestattungsfeier sind privat festzulegen und der Friedhofverwaltung zu melden.[1]

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 6 Ruhe und Ordnung

[1] Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

[2] Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrzeugen sowie das unberechtigte Entfernen von Blumen, Grabschmuck oder Pflanzen ist untersagt.

Art. 7 Haftung

Die Gemeinde Dallenwil übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt wurden sowie bei Diebstahl.

Art. 8 Grabarten

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

1. Einzelgrab Erdbestattung[1]
2. Einzelgrab Urnenbeisetzung[1]
3. Einzelgrab Urnenhain[1]
4. Einzel-Familiengrab Erdbestattung[1]
5. Doppel-Familiengrab Erdbestattung[1]
6. Familiengrab Urnenbeisetzung[1]
7. Kindergrab[1]
8. Sternenkindergrab[1]
9. Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung[1]

Art. 9 Einzelgrab Erdbestattung[1]

[1] In Einzelgräbern Erdbestattung sind nur Erdbestattungen zulässig; Abs. 3 bleibt vorbehalten.[1]

[2] Es darf nur ein Leichnam bestattet werden.[1]

[3] Mit Zustimmung der Angehörigen darf nach einer Erdbestattung maximal eine Urne beigesetzt werden.

Art. 10 Einzelgrab Urnenbeisetzung[1]

[1] In Einzelgräbern Urnenbeisetzung sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.[1]

[2] Es darf nur eine Urne beigesetzt werden.

[3] Mit Zustimmung der Angehörigen darf nach einer Urnenbeisetzung maximal eine weitere Urne beigesetzt werden.[1]

Art. 10a Einzelgrab Urnenhain[1]

[1] In Einzelgräbern Urnenhain sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.[1]

[2] Es dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.[1]

[3] Jedes Urnengrab ist mit einer Grabplatte zu versehen. Die Beschriftung sowie allfällige Fotos sind auf der Grabplatte anzubringen.[1]

[4] Die Angehörigen dürfen maximal zwei Ständer für eine Kerze, einen persönlichen Gegenstand oder ein Blumengesteck von der Friedhofverwaltung ausleihen und nutzen.[1]

[5] Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern ist nur Naturstein zulässig. Im Übrigen wird auf Art. 21 verwiesen.[1]

[6] Die Bepflanzung und Grabpflege erfolgt durch die Friedhofverwaltung.[1]

Art. 11 Einzel-Familiengrab Erdbestattung[1]

[1] In Einzel-Familiengräbern Erdbestattung sind nur Erdbestattungen zulässig; Abs. 3 bleibt vorbehalten.[1]

[2] Es darf nur ein Leichnam bestattet werden. Nach Ablauf der Grabesruhe kann eine weitere Erdbestattung ohne vorgängige Grabräumung erfolgen.

[3] Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Erdbestattung maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 12 Doppel-Familiengrab Erdbestattung[1]

[1] In Doppel-Familiengräbern Erdbestattung sind nur Erdbestattungen zulässig; Abs. 3 bleibt vorbehalten.[1]

[2] Es dürfen nur zwei Leichname bestattet werden. Nach Ablauf der Grabesruhe kann eine weitere Erdbestattung ohne vorgängige Grabräumung erfolgen.[1]

[3] Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Erdbestattung maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 13 Familiengrab Urnenbeisetzung[1]

[1] In Familiengräbern Urnenbeisetzung sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.[1]

[2] Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Urnenbeisetzung weitere Urnen beigesetzt werden.[1]

Art. 14 Kindergrab

[1] Kinder, welche bei ihrem Ableben das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind grundsätzlich in einem Kindergrab zu bestatten. Kinder können in Kinderurnen oder -särgen beigesetzt werden.[1]

[2] Jedes Kindergrab ist mit einer Grabplatte zu versehen. Die Beschriftung sowie allfällige Fotos sind auf der Grabplatte anzubringen.[1]

[3] Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern ist nur Naturstein zulässig. Im Übrigen wird auf Art. 21 verwiesen.[1]

Art. 14a Sternenkindergrab[1]

[1] Das Sternenkindergrab ist für alle in der Schwangerschaft verstorbenen Kinder, unabhängig der Schwangerschaftswoche und für nach der Geburt verstorbene Kinder bis zum 7. Lebenstag.[1]

[2] Der Ort der Bestattung ist nicht gekennzeichnet und es gibt keine Gedenktafel. Das Sternenkindergrab wird gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt.[1]

[3] Sternenkinder sind ab der 23. Schwangerschaftswoche in Kinderurnen oder -särgen beizusetzen.[1]

[4] Im Rahmen der Bestattung kann symbolisch bei der Kugelbahn im Sternenkindergrab eine Murmel hinuntergelassen werden. Die Murmel kann bei der Friedhofverwaltung oder beim Seelsorger bezogen oder selbst mitgebracht werden.[1]

[5] An einem zentralen Ort können kleine persönliche Gegenstände platziert werden.[1]

[6] Die Bepflanzung und Grabpflege erfolgt durch die Friedhofverwaltung.[1]

Art. 15 Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung[1]

[1] Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Namensnennung beigesetzt werden. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich nach den Vorgaben der Friedhofkommission.

[2] In den ersten drei Monaten sind die Angehörigen für Pflege, Wässern und Abräumen verantwortlich. Nach Ablauf von 3 Monaten dürfen keine Blumen mehr aufs Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Eine Friedhofkerze am Rand ist erlaubt.

[3] Die Bepflanzung und Grabpflege erfolgt durch die Friedhofverwaltung.[1]

Art. 16 Grabeszuweisung

[1] Die Angehörigen bezeichnen die für die Bestattung gewünschte Grabart. Soweit ein entsprechendes Grab zur Verfügung steht, ist dem Wunsch der Angehörigen zu entsprechen.

[2] Die Grabzuweisung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Grab.

Art. 17 Masse der Gräber und Grabanordnung

[1] Die Masse der Gräber und die Grabanordnung werden durch die Friedhofkommission festgelegt.

[2] Die einheitliche Umfassung der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung.[1]

Art. 18 Miete von Familiengräbern

[1] Die erstmalige Mietdauer beträgt 20 Jahre und kann anschliessend jeweils um 15 Jahre verlängert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.[1]

[2] Bei jeder weiteren Bestattung beginnt die Grabesruhe neu zu laufen und die Mietdauer muss mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.[1]

[3] Der Mietzins richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang und wird pro Rata der Nutzungsdauer von 20 Jahren in Rechnung gestellt.[1]

IV. GRÄBER UND GRABMÄLER

Art. 19 Bewilligungspflicht

[1] Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofkommission errichtet, geändert oder entfernt werden.[1]

[2] Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein vermasster Plan im Massstab 1:10 mit Angaben zur Gestaltung, den verwendeten Materialien und der Beschriftung einzureichen.

[3] Nicht ordnungsgemäss ausgeführte Grabdenkmäler können zu Lasten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 20 Masse der Grabmäler[1]

[1] Für die Grabmäler sind folgende Masse in cm zulässig:[1]

	Höhe	Breite	Summe aus Höhe + Breite	Tiefe
Einzelgrab Erdbestattung Art. 9:				
1a Wandplatte Friedhofteil Nord	60-80	55-60	140	6-12
1b Wandplatte Friedhofteil Süd	110	70	180	6-12
1c stehend Friedhofteil Süd	105-115	50-60	170	14-20
Einzelgrab Urnenbeisetzung Art. 10:				
2a stehend	65-75	35-50	115	12-20
2b liegend	40	40	-	10-18
Einzelgrab Urnenhain Art. 10a:				
3 liegend	40 / 30	30 / 40	70	16-20
Einzel-Familiengrab Erdbestattung Art. 11:				
4a Wandplatte Friedhofteil Nord	60-80	55-60	140	6-12
4b Wandplatte Friedhofteil Süd	110	70	180	6-12
4c stehend Friedhofteil Süd	105-115	50-60	170	14-20
Doppel-Familiengrab Erdbestattung Art. 12:				
5a Wandplatte	60-80	110-120	200	6-12
5b stehend	95-105	115-125	220	14-25
Familiengrab Urnenbeisetzung Art. 13:				
6 Wandplatte	80	60-80	160	6-12
Kindergrab Art. 14:				
7 liegend	40 / 30	30 / 40	70	16-20
Sternenkindergrab Art. 14a:				
8 Murmel	2.1-2.2	2.1-2.2	-	2.1-2.2
Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung Art. 15:				
9 Aschenbeisetzung	keine Masse			

Art. 21 Gestaltung der Grabmäler

[1] Neue Grabmäler müssen sich den bestehenden Grabmälern auf dem Friedhof in Form, Material und Gestaltung anpassen. Asymmetrische Formen sind nicht zulässig, ausgenommen in Kindergräbern gemäss Art. 14.[1]

[2] Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern zulässig sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

[3] Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind grundsätzlich nicht zulässig.

[4] Materialien oder Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind nicht zulässig.

Art. 22 Grabgestaltung

[1] Die Grabmäler sind in einer Linie anzuordnen.

[2] Nicht zulässig ist:
1. das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten oder anderen festen Materialien
2. das Bestreuen von mehr als der halben Grabfläche mit Steinsplitt
3. das Aufstellen von Kränzen aus Blech oder Draht mit Glasperlen
4. das Anbringen von Grabeinfassungen.

V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 23 Zuständigkeit

[1] Das Einzelgrab Urnenhain, das Sternenkindergrab und das Gemeinschaftsgrab werden von der Friedhofverwaltung unterhalten bzw. bepflanzt.[1]

[2] Das Bepflanzen und der Unterhalt der übrigen Gräber und der Grabmäler obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.[1]

Art. 24 Bepflanzung und Grabschmuck

[1] Die Bepflanzung muss schlicht und niedrig sein. Hochwachsende Pflanzen sind nicht erwünscht.

[2] Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen etc. sind nach dem Verwelken wegzuräumen. Künstliche Kränze oder künstlicher sowie verwitterter Grabschmuck sind drei Monate nach der Beisetzung zu entfernen.[1]

[3] Weihwassergefässe werden von der Friedhofverwaltung angebracht.

Art. 25 Ersatzvornahme

[1] Unterbleibt eine ordnungsgemässe Pflege des Grabes, veranlasst die Friedhofverwaltung nach Abmahnen die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen.

[2] Natürlicher, künstlicher und stark verwitterter Grabschmuck etwelcher Art, welcher nach Ablauf von drei Monaten seit der Beisetzung nicht abgeräumt ist, wird ohne Mitteilung vom Grab entfernt.[1]

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Todesfallkosten

Folgende Kosten sind durch die Angehörigen der Verstorbenen zu tragen:

1. Leichentransport
2. Einsargung, Sarg
3. Holzkreuz mit Inschrift
4. Kremationskosten inkl. Urne
5. Leichenträger
6. Grabmal
7. Anpflanzung und deren Unterhalt
8. Grabgebühr
9. Bestattungskosten

Art. 27 Kosten

[1] Die Gebühren sind im Gebührentarif im Anhang zu diesem Friedhofreglement geregelt.[1]

[2] Die Gebühren werden grundsätzlich unterteilt in Gebühren für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz:

1. in der Gemeinde Dallenwil
2. ausserhalb der Gemeinde Dallenwil.

[3] Aufgehoben.[1]

[4] Aufgehoben.[1]

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Anpassung der bestehenden Mietverträge

In den Gräbern entlang der Mauern im alten Friedhofteil richten sich die Bestattungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen dieses Reglements. Dies gilt auch für Familiengräber, deren Mietverträge noch nicht abgelaufen sind.

Art. 28a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. November 2025 [1]

[1] In den bestehenden Gräbern richten sich die Bestattungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen dieses Reglements.[1]

[2] Bestehende Gräber, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, dürfen bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben und behalten ihre Gültigkeit.[1]

Art. 29 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 26. November 2004.

Im Namen der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT DALLENWIL

Rebekka Zulian	Lars Vontobel
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat 6. Januar 2026

---

[1] Beschluss der Gemeindeversammlung Dallenwil vom 21. November 2025; in Kraft seit 1. Januar 2026

Anhang 1

Gebührentarife zum Friedhofreglement der Gemeinde Dallenwil

	Mietdauer	Personen mit Wohnsitz in Dallenwil	Personen ohne Wohnsitz in Dallenwil
Bestattungsgebühren			
Erdbestattung		CHF 600.00	CHF 800.00
Urnenbeisetzung		CHF 200.00	CHF 400.00
Bestattungen im Kindergrab		kostenlos	kostenlos
Bestattungen im Sternenkindergrab		kostenlos	kostenlos
Grabgebühren			
Einzelgrab Erdbestattung	15 Jahre	CHF 400.00	CHF 600.00
Einzelgrab Urnenbeisetzung	15 Jahre	CHF 200.00	CHF 300.00
Einzelgrab Urnenhain	15 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
Einzel-Familiengrab Erdbestattung	20 Jahre	CHF 1'200.00	CHF 1'800.00
Doppel-Familiengrab Erdbestattung	20 Jahre	CHF 2'400.00	CHF 3'600.00
Familiengrab Urnenbeisetzung	20 Jahre	CHF 800.00	CHF 1'200.00
Kindergrab	15 Jahre	kostenlos	kostenlos
Sternenkindergrab	15 Jahre	kostenlos	kostenlos
Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung	15 Jahre	kostenlos	CHF 300.00
Übrige Kosten und Auslagen			
Gemeinschaftsgrab Beschriftung		CHF 120.00	CHF 120.00
Sternenkindergrab Murmeln		kostenlos	kostenlos
Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen		nach Aufwand	nach Aufwand